

FrontLine SIX x-clear AG

Umsetzung des CSDR-Regimes für verspätete Abwicklungen durch SIX x-clear

1.0 Überblick

SIX Group AG (SIX) hat ihren Sitz in der Schweiz und unterliegt damit als Gesellschaft schweizerischem Recht. In einigen Geschäftsbereichen gelten jedoch direkt oder indirekt die Vorschriften der Europäischen Union (EU). Um einen Rahmen für eine reibungslose Geschäftspraxis zu schaffen, wendet SIX deshalb oft proaktiv bestimmte Vorschriften der EU-Gesetzgebung an.

Die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über (CSDR) einschliesslich der entsprechenden technischen Regulierungsstandards (RTS) ist eine der wichtigsten Verordnungen, die nach der Finanzkrise von 2008 verabschiedet wurde. Mit der CSDR sollen unter anderem bestimmte Aspekte des Abwicklungszyklus und der Abwicklungsdisziplin harmonisiert und eine Reihe gemeinsamer Anforderungen an die Zentralverwahrer (CSDs), die Wertpapierabwicklungssysteme in der EU betreiben, festgelegt werden. Die endgültigen Bestimmungen der CSDR zur Abwicklungsdisziplin («Settlement Regime») werden am 14. September 2020 in Kraft treten. Dieser Termin wird höchstwahrscheinlich auf Anfang 2021 verschoben.

Als Anbieterin von Clearingdienstleistungen ist SIX x-clear AG (SIX x-clear) von der CSDR betroffen. Als Schweizer Unternehmen unterliegt SIX x-clear jedoch nicht direkt der CSDR, sondern muss die entsprechende Schweizer Regelung, d. h. das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) einhalten. Das FinfraG ist seit dem 01. Januar 2016 in Kraft, daher wurden im Laufe der Jahre 2015 und 2016 alle notwendigen Änderungen eingeführt. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigte bei der Zulassung von SIX x-clear als CCP am 28. März 2018 die Einhaltung des FinfraG durch SIX x-clear.

Als CCP übernimmt SIX x-clear das Clearing an einer Reihe von Handelsplätzen in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) für Clearing Members, deren Geschäftsabschlüsse in der EU/im EWR-Raum abgewickelt werden. SIX x-clear möchte ihre Dienstleistungen weiterhin in der EU und im EWR anbieten. SIX x-clear will daher ihre Aufgaben als Clearing-Dienstleister gemäss CSDR erfüllen und die CSDs in der EU und im EWR, an denen sie beteiligt ist, bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gemäss CSDR unterstützen. Damit stellt SIX x-clear ein Höchstmass an Abwicklungseffizienz für unsere Members sicher. SIX x-clear stimmt sich zudem mit den interoperativen Co-CCPs ab, um die Effizienz und das hohe Niveau der Abwicklungsdisziplin und Serviceerbringung für unsere Kunden in den interoperativen Märkten der EU/des EWR aufrechtzuerhalten. SIX x-clear ist daher von der EU-Verordnung betroffen und wird in diesem Zusammenhang folgende Änderungen einführen.

FrontLine SIX x-clear AG

1.1 **SIX SIS AG (SIX SIS)**

Für Fragen zu den Abwicklungsdienstleistungen von SIX SIS in der Schweiz und in der EU/im EWR-Raum verweisen wir auf die separat veröffentlichten Informationen.

2.0 **Zeitpunkt der Umsetzung**

Höchstwahrscheinlich am 1. Februar 2021.

3.0 **Auswirkung auf die Teilnehmer**

Die folgenden Angaben beziehen sich nur auf Abwicklungstransaktionen, die auf Handelsplatzabschlüssen basieren, die zum Clearing an SIX x-clear übermittelt werden.

Die CSDR-Anforderungen, die sich auf das derzeitige Regime von SIX x-clear für verspätete Abwicklungen («Late Settlement Regime») auswirken werden, lassen sich grob in die folgenden Bereiche unterteilen:

- Eindeckungsvorgang («Buy-in Prozess»)
Prozess für Geldbussen («Cash Penalty Prozess»)

SIX x-clear wird ihr derzeitiges Regime für verspätete Abwicklungen an die CSDR-Anforderungen anpassen.

Die entsprechende Business-Partner-Spezifikation sowie die Änderungen an der Contractual Relationship von SIX x-clear mit ihren Members (d. h. das Rulebook und das Operational Manual/die Clearing Terms) werden zu gegebener Zeit publiziert, bevor die Schlussbestimmungen der CSDR zur Abwicklungsdisziplin in Kraft treten.

SIX x-clear und ihre Co-CCPs stehen in engem Kontakt, um einen reibungslosen täglichen Betrieb gemäss CSDR in den interoperativen Märkten zu gewährleisten und unterschiedliche Auslegungen und Umsetzungen unter dem CSDR-Regime zu vermeiden.

4.0 **Details**

Bitte beachten Sie, dass für Abwicklungstransaktionen, deren Abwicklungsort («Place of Settlement», PSET) SIX SIS ist, das Schweizer Settlement-Marktregime gilt. Befindet sich der Abwicklungsort (PSET) in der EU oder im EWR, tritt das CSDR Settlement-Marktregime in Kraft.

FrontLine SIX x-clear AG

4.1 Buy-in Prozess

a. Schweizer Settlement-Marktregime («Swiss Settlement Market Regime»)

Das Gesamtziel des Schweizer Finanzmarktes besteht darin, die derzeit hohe Abwicklungsdisziplin beizubehalten, um das Risiko verspäteter Wertschriftenlieferungen auf den Schweizer Märkten zu reduzieren. Daher fallen alle Abwicklungstransaktionen mit dem Abwicklungsort (PSET) SIX SIS weiterhin unter das derzeitige Schweizer Settlement-Marktregime.

Es sind keine Änderungen an den derzeitigen standardmässigen Buy-in-Perioden für Abwicklungen im Schweizer Markt vorgesehen, mit der Ausnahme, dass die verlängerte Frist für Market Maker von ISD+11 auf ISD+8 verkürzt wird.

Es ist geplant, die folgenden Regelungen von SIX x-clear für Buy-in-Perioden mit dem Zeitpunkt der Umsetzung der Abwicklungsdisziplin gemäss CSDR für alle Abwicklungstransaktionen, die unter das Schweizer Settlement-Marktregime fallen, einzuführen.

Regime	Geplantes Abwicklungsdatum («Intended Settlement Date», ISD)	Meldung	Buy-in-Ausführung	Beschreibung
Standard (keine Änderungen am aktuellen Prozess)	T+2	ISD+4	ISD+5	Alle Abwicklungstransaktionen mit PSET SIX SIS
Market Maker	T+2	ISD+7	ISD+8	Ausnahme für registrierte Market Maker auf ISIN-Ebene bei Abwicklungstransaktionen mit PSET SIX SIS

Hinsichtlich der operationellen Regeln des Buy-in-Prozesses wird sich SIX x-clear weitgehend an den Buy-in-Prozess gemäss CSDR anpassen, um unterschiedliche Regelsätze für verschiedene Rechtsordnungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

b. CSDR Settlement-Marktregime

Die Details zum Buy-in-Prozess gemäss CSDR werden in den kommenden Monaten bekannt gegeben, sobald die zuständigen EU-Behörden die massgeblichen Entscheidungen getroffen haben.

FrontLine SIX x-clear AG

4.2 **CSDR Cash Penalty Prozess**

Die Details zum Prozess für Geldbussen gemäss CSDR werden in den kommenden Monaten bekannt gegeben, sobald die zuständigen EU-Behörden die massgeblichen Entscheidungen getroffen haben.

4.3 **Derzeitiges CCP Regime für die verspätete/fehlgeschlagene Abwicklung («CCP Late/Failed Settlement Regime»)**

Das derzeitige CCP Regime von SIX x-clear für die verspätete/fehlgeschlagene Abwicklung bleibt bestehen.

SIX x-clear unterstützt das Ziel der Abwicklungsdisziplin gemäss CSDR, die Anzahl der fehlgeschlagenen Abwicklungen zu reduzieren. Daher beabsichtigt SIX x-clear derzeit nicht, das derzeitige Regime für verspätete Abwicklungen aufzugeben.

Die operative Belastung durch die Überwachung, die Bereitstellung von Informationen und die Bewältigung der Auswirkungen auf Corporate Actions aufgrund verspäteter/fehlgeschlagener Abwicklungen ist in den letzten Jahren gestiegen, und die CCPs müssen für ihre Bemühungen und die damit verbundenen Kosten aufgrund fehlgeschlagener Transaktionen entschädigt werden.

Daher werden ausfallende verkaufende Clearing Members weiterhin mit den derzeitigen CCP-Gebühren für verspätete/fehlgeschlagene Abwicklungen belastet, um die Kosten zu decken und die Optimierung der Abwicklungseffizienz voranzutreiben. Auf diese Weise will SIX x-clear auf der Ebene der CCPs einen Anreiz setzen, die Abwicklungseffizienz in den jeweiligen Abwicklungsmärkten zu erhöhen.

Eine solche Entschädigung stellt eine zusätzliche Gebühr dar und ist von der Geldbusse gemäss CSDR zu unterscheiden. Die Geldbusse gemäss CSDR soll die nicht ausfallende Partei entschädigen und wird vom jeweiligen CSD oder der CCP verteilt (noch in Diskussion mit der ESMA).

4.4 **Weitere Informationen**

SIX x-clear wird ein neues FrontLine mit weiteren Details zu Buy-in-Prozessen und Geldbussen gemäss CSDR sowie ein Dokument mit Fragen und Antworten publizieren, sobald die zuständigen EU-Behörden die massgeblichen Entscheidungen getroffen haben.

Zusätzlich wird SIX x-clear das folgende Dokument zu gegebener Zeit aktualisieren, sobald weitere Informationen verfügbar sind:

Clearing Terms von SIX x-clear – Abschnitt «Verspätete Abwicklung und Buy-in» – die in den Rules and Regulations von SIX x-clear AG publiziert sind (www.six-group.com > Login > Securities Services Private > Clearing > Download Center).

FrontLine SIX x-clear AG

5.0 Kontakt

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Relationship Manager. Die Kontaktangaben finden Sie in der Kontaktliste von Securities Services unter www.six-group.com > Nachhandelsdienstleistungen > Clearing > Contacts.